

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach
Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Vorab per Email

Düsseldorf/Berlin, den 7. Juni 2023

**Außerklinische Intensivpflege: Versorgungssicherheit sicherstellen!
Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten von Art. 2 GKV-IPReG**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit sehr großer Besorgnis beobachten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung derzeit den aktuellen Stand der Arztsuche im Nationalen Gesundheitsportal und die viel zu geringe Anzahl der dort bislang gelisteten Ärztinnen und Ärzte für die Potenzialerhebung und die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI). Angesichts drohender Versorgungsdefizite, die sich für die betroffenen beatmeten und trachealkanülierten Versicherten in der Regel lebensbedrohlich auswirken, fordern die Fachverbände deshalb

die in Art. 5 Absatz 2 GKV-IPReG festgelegte Frist für das Inkrafttreten von Art. 2 GKV-IPReG um zwei Jahre zu verlängern.

Sollte keine Fristverlängerung erfolgen, würde Art. 2 GKV-IPReG am 31.10.2023 in Kraft treten. Hierdurch würde ab diesem Tag der Anspruch der betroffenen Versicherten auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V entfallen und durch den Anspruch auf AKI nach § 37c SGB V ersetzt werden.

Nach den Regelungen der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL), die den Anspruch nach § 37c SGB V näher bestimmt, dürfte die AKI für beatmete und trachealkanülierte Versicherte ab diesem Zeitpunkt nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärztinnen und Fachärzten verordnet werden. Hausärztinnen und Hausärzte wären ab dem 31.10.2023 nur noch verordnungsbefugt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung vorläge und sie Kompetenzen im Umgang mit



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



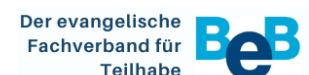
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 6092-10
Telefax 06035 6092-170
bundesverband@anthropoi.de



**Der evangelische Fachverband
für Teilhabe e.V. (BeB)**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten nachgewiesen hätten. Zudem müsste grundsätzlich bei beatmeten und trachealkanülierten Versicherten mit jeder Verordnung ein etwaiges Entwöhnungspotenzial ermittelt werden. Der hierzu befugte Kreis an Fachärztinnen und Fachärzten wäre sogar noch eingeschränkter und bedürfte ebenfalls einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Trotz großer Bemühungen der Selbstverwaltung, die Anzahl der maßgeblichen Ärztinnen und Ärzte zu erhöhen, stehen nach dem derzeitigen Stand der Arztsuche des Bundes bisher lediglich ca. 200 zur Potenzialerhebung befugte Fachärztinnen und Fachärzte und ca. 300 verordnende Hausärztinnen und Hausärzte für die Versorgung von ca. 18.000 beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten zur Verfügung. Fehlende oder eingeschränkte Barrierefreiheit der Praxen schränkt die Versorgung der Betroffenen zusätzlich ein.

Zum 31.10.2023 droht deshalb eine lebensbedrohliche Unterversorgung von Menschen mit Intensivpflegebedarf. Um der Entstehung einer strukturellen Mangellage entgegenzuwirken und den Aufbau der flächendeckenden Versorgungsstrukturen zu fördern, sprechen sich die Fachverbände daher für eine angemessene Übergangsfrist aus. Der von der Patientenvertretung am 1.6.2023 beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gestellte Antrag, die Verlängerung der Übergangsregelung nach § 1a der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie bis zum 31.10.2025 zu beschließen, wird aus diesem Grund von den Fachverbänden ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Rechtliche Voraussetzung für einen entsprechenden Beschluss des G-BA ist jedoch, dass der Gesetzgeber die hierfür maßgebliche Regelung zum Inkrafttreten von Art. 2 GKV-IPReG ebenfalls um zwei Jahre verlängert.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern deshalb, Art. 5 Absatz 2 GKV-IPReG wie folgt zu ändern:

Artikel 2 tritt am 31. Oktober 2025 in Kraft.

Für eine entsprechende Gesetzesänderung bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, sich im Interesse dieses besonders vulnerablen Personenkreises baldmöglichst einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. der Fachverbände
Beate Bettenhausen
Vorsitzende des Bundesverbandes für
körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Nachrichtlich an:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten
- Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege
- Behindertenpolitische Sprecher*innen der im Bundestag vertretenen Parteien
- Gesundheitspolitische Sprecher*innen der im Bundestag vertretenen Parteien
- Gemeinsamer Bundesausschuss